

### Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Ronald Schminke (SPD), eingegangen am 26.05.2008

#### Erschwerte Bedingungen für Legehennen in Niedersachsen?

Mit der am 19. Juli 1999 verabschiedeten EU-Richtlinie 1999/74/EG wurde beschlossen, dass die herkömmliche Käfighaltung für Legehennen in allen Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2012 verboten wird. Als Alternative zum Käfig wird in Artikel 6 der Richtlinie der sogenannte ausgestaltete Käfig vorgeschlagen. Dieses Haltungssystem soll alle Vorteile der Käfighaltung beibehalten und gleichzeitig das arttypische Verhalten der Legehennen im Käfig erlauben. Der deutsche Bundesgesetzgeber beschloss im Rahmen der genannten Richtlinie, bereits zum 1. Januar 2007 die Käfighaltung zugunsten der Kleingruppenhaltung in Kleinvoliere zu verbieten. In einer Kleinvoliere finden maximal 60 Tiere Platz, wobei jeder Henne nach § 13 b Abs. 2 ff. der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) 800 cm<sup>2</sup> nutzbare Fläche, ein Einstreubereich, Sitzstangen in unterschiedlichen Höhen, Krallenabriebmöglichkeiten und zuzüglich eine Nestfläche von 90 cm<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden müssen. Wiegt eine Legehenne mehr als 2 kg, erhöht sich die nutzbare Fläche auf 900 cm<sup>2</sup>. Mit dieser Regelung geht der deutsche Gesetzgeber über die Bestimmungen der EU-Richtlinie hinaus und nimmt eine Vorreiterstellung bei einer möglichst artgerechten Massentierhaltung ein.

Landwirtschaftsminister Hans-Heinrich Ehlen hat in einem Erlass vom 2. April 2008 die Vollzugsbehörden angewiesen, die Nestfläche, die den Legehennen in der sogenannten Kleinvoliere laut TierSchNutzV zur Verfügung steht, nicht zusätzlich zur Bodenfläche hinzuzurechnen, sondern diese in die nutzbare Fläche einzurechnen. Begründet wird dies damit, dass die Definition „uneingeschränkt nutzbare Fläche“ für Legehennen i. S. d. § 13 b Abs. 2 TierSchNutzV eine andere Bedeutung habe als die Definition „nutzbare Fläche“ i. S. d. § 2 Nr. 7 TierSchNutzV, die für Nutztiere allgemein gilt.

Dies zur Erläuterung des Sachverhalts vorausgeschickt, stelle ich folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund hat der Landwirtschaftsminister den oben genannten Erlass verfügt?
2. Welche Gründe rechtfertigen aus Sicht der Landesregierung die Verkleinerung der Fläche durch eine Einrechnung der Nestfläche auf die nutzbare Fläche?
3. Wie wirkt sich aus Sicht der Landesregierung eine Verkleinerung der nutzbaren Fläche pro Legehenne auf die Vorteile der Kleinvoliere aus?
4. Welche Folgen hat aus Sicht der Landesregierung eine Verkleinerung der Nutzfläche auf die Produktqualität der Eier?
5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung für den Verbraucher?
6. Wie vereinbart die Landesregierung eine Verkleinerung der nutzbaren Fläche durch den o. g. Erlass mit dem Versprechen (s. Unterrichtung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung über die Vorhaben des ML in der 16. Legislaturperiode am 28. März 2008 S. 15), tiergerechte Haltungsbedingungen zu schaffen und diese auszubauen, und inwiefern gelten diese aus Sicht der Landesregierung auch für Legehennen ?
7. Unter nutzbarer Fläche versteht § 2 Nr. 7 TierSchNutzV eine „Fläche, ausgenommen Nestfläche“. Es handelt sich hierbei um eine Legaldefinition, auf die sich alle nachfolgenden Vorschriften beziehen (s. Überschrift zu Abschnitt 1 „Allgemeine Bestimmungen“). Wie bewertet

die Landesregierung in diesem Zusammenhang den Begriff der „uneingeschränkt nutzbare(n) Fläche“? Ist „uneingeschränkt“ aus Sicht der Landesregierung eine noch schärfere Formulierung im Hinblick auf die Definition des Begriffs der nutzbaren Fläche i. S. d. § 2 Nr. 7 TierSchNutzTV?

8. Welche Vorteile bietet aus Sicht der Landesregierung die Kleingruppenhaltung in Kleinvolieren?